

SATZUNG

Förderverein für Tumor- und
Leukämiekranken Kinder e. V.
Lindenschmitstr. 53
55131 Mainz

Tel.: 0 61 31/23 72 34
Fax.: 0 61 31/66 93 349
info@krebskrankenkinder-mainz.de
www.krebskrankenkinder-mainz.de

Stand 7. 11.2009



INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name, Sitz

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Mittel des Vereins

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Beiträge

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Vorstand

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Prüfung

§ 11 Förderausschuss

§ 12 Aufgaben des Förderausschusses

§ 13 Anfallberechtigung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
"Förderverein für Tumor- und Leukämiekranken Kinder e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz unter der Nr. 2369 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Therapie und der Betreuung sowie die Förderung der Forschung für Tumor- und Leukämiekranken Kinder. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Bestimmungen "steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung.
Daneben kann der Verein die Zwecke auch mittelbar nach § 58 Nr. 1 AO durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts verwirklichen.
- (2) Alle Fördermaßnahmen sollen dem Wohl der Kinder und der Verbesserung ihrer Heilungschancen dienen. Es soll erreicht werden, dass Tumor- und Leukämiekranken Kinder die Behandlung mit möglichst geringen Spätfolgen durchstehen.
- (3) Zweck und gleichzeitig auch Ziel des Vereins ist es, für die Verbesserung der sozialen Betreuung vor allem Tumor- und Leukämiekranken Kinder, wie z. B. die Reintegration nach erfolgter Behandlung und Förderung der Berufsausbildung, zu sorgen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein nutzt zur Erfüllung seines Satzungszwecks im Rahmen der Therapie und der Betreuung der Kinder ein Elternhaus, welches für die Unterbringung der Eltern und Angehörigen der Tumor- und Leukämiekranken Kinder dient. Bei entsprechender Unterauslastung bzw. freien Räumlichkeiten steht das Elternhaus auch für Eltern und Angehörige von Kindern anderer Stationen der Kinderklinik der Universitätsmedizin Mainz (z. B. von Kindern mit kardiologischen oder neurologischen Erkrankungen) zur Verfügung. Gleiches gilt für die Ferienhäuser in Gemünden.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Bestreitung der Kosten des Vereins sowie zur Verwirklichung des Vereinszwecks und der satzungsmäßigen Aufgaben unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung (AO) verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Vereinsmitteln besteht nicht.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle volljährigen natürlichen Personen, aber auch Personen- oder Kapitalgesellschaften, gleich welcher Rechtsform, sein. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Förderausschuss. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Vereinssatzung an. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Über alle Vereinsangelegenheiten, insbesondere soweit sie die Finanzlage oder persönliche Daten anderer Mitglieder oder Erkrankter bzw. deren Familien betreffen, ist Dritten gegenüber striktes Stillschweigen zu bewahren.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.
- (6) Eine Austrittserklärung hat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erfolgen. Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende unter Beibehaltung der Beitragspflicht.
- (7) Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Interessen des Vereins sowie bei unehrenhaftem oder Vereins schädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen der Förderausschuss. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese Anrufung hat keine Aussetzung des Ausschlussbeschlusses zur Folge. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden, Sachleistungen oder anderer Mittel ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

- (1) Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Gebühr zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der jährliche Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das Jahr der Beschlussfassung beschlossen. Er gilt unverändert bis zu einem neuen Beschluss der Mitgliederversammlung. Die unveränderten Mitgliedsbeiträge sind fällig spätestens zum 28. Februar eines jeden Kalenderjahres, ansonsten binnen 6 Wochen nach schriftlicher Anforderung durch den Vorstand. Rückständige Beträge sind nach schriftlicher Mahnung beizutreiben.

(3) Mitglieder können den Antrag stellen, von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit zu werden. Über einen solchen Antrag entscheidet der Vorstand nach vorheriger Zustimmung des Förderausschusses.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Förderausschuss

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei natürlichen Personen, die vom Förderausschuss vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Es können hauptamtliche Vorstandsmitglieder mit Gehaltsanspruch bestellt werden. In den Vorstand kann kein Mitglied des Förderausschusses gewählt werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 5 Jahre gewählt und scheiden nach Ablauf dieser Zeit ohne weiteres aus ihrer Funktion aus. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so schlägt der Förderausschuss ein neues Mitglied vor, das dann von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Das neue Mitglied tritt dann in die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Förderausschuss kann einzelnen Vorstandsmitgliedern durch gesonderten Beschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Ansonsten vertreten je zwei Mitglieder gemeinsam den Verein.

(4) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bei deren Abwesenheit, die des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglieds.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet den Verein. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erstellung der Jahresabschlüsse und des Wirtschaftsplanes sowie die Unterrichtung des Förderausschusses und der Mitgliederversammlung über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle.

(2) Im übrigen nimmt der Vorstand alle Aufgaben des täglichen Geschäftsbetriebes wahr. Zu allen über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Geschäften bedarf der Vorstand der Zustimmung des Förderausschusses. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung und der Anstellungsvertrag.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich bis spätestens 30.06, mit einer Ladungsfrist von 21 Tagen durch den Vorstand einzuberufen. Der Einladung sind eine Tagesordnung und alle für die anstehenden Entscheidungen notwendigen Unterlagen beizufügen. In der Tagesordnung sind alle zu behandelnden Themen einzeln aufzuführen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, bis 10 Tage vor der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung um von ihm einzubringende Themen zu verlangen. Auf geplante Beschlussfassungen zu einer Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist gesondert und deutlich hinzuweisen.
- (2) Zusätzliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand auf Verlangen von zumindest 1/5 der Mitglieder, auf Verlangen des Förderausschusses oder dann einzuberufen, wenn dies zum Wohle des Vereins notwendig erscheint.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (4) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer gewählt.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- die Genehmigung der Jahresrechnung
 - den Rechenschafts- und Geschäftsbericht des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - den Wirtschaftsplan des Vorstandes für das laufende Geschäftsjahr
 - die Wahl der Mitglieder des Förderausschusses und des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes und des Förderausschusses
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
 - alle Fällen, die den Verein in seinem Grundgehalt betreffen
- (6) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Von einem Tagesordnungspunkt betroffene Mitglieder nehmen an Abstimmungen nicht teil. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen. Für Wahlen der Mitglieder des Förderausschusses und des Vorstandes bedarf es einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird bei Personenwahlen in zwei Wahlgängen keine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erreicht, entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- (7) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und den übrigen Organen des Vereins zur Kenntnis zuzuleiten.

§ 10 Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss jedes fünften Geschäftsjahres, erstmals des Jahres 2011, ist von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer Steuerberatungsgesellschaft zu prüfen. Die Auswahl des Prüfers obliegt dem Förderausschuss.
- (2) Unabhängig von der Regelprüfung nach Abs. 1 kann nach Vorlage des Jahresabschlusses durch den Vorstand, der Vorstand selbst sowie jedes Mitglied des Förderausschusses eine Prüfung nach Abs. 1 beantragen.
- (3) Der Antrag zur Prüfung ist mit einer Frist von 4 Wochen, beginnend mit Zugang des Jahresabschlusses bei den Mitgliedern des Förderausschusses, schriftlich beim Vorstand zu stellen. Dieser wird nach Auswahl des Prüfers durch den Förderausschuss umgehend einen entsprechenden Prüfungsauftrag erteilen.

§ 11 Förderausschuss

- (1) Der Förderausschuss besteht aus bis zu neun Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Dem Förderausschuss sollen auch in der Behandlung, Pflege oder Betreuung von tumor- und leukämiekranken Kindern erfahrene Personen (z.B. Ärzte, Pflegepersonal, Psychologen) angehören. Die Elternvertreter müssen mit mindestens einer Person mehr vertreten sein. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Förderausschuss aus, berührt dies nicht dessen verbleibende Zusammensetzung. Nachwahlen sind baldmöglichst durchzuführen.
- (2) Die Mitglieder des Förderausschusses werden für vier Jahre gewählt und scheiden nach Ablauf dieser Zeit aus ihrer Funktion aus. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit des Förderausschusses durchgeführt.
- (3) Der Förderausschuss ist vom Sprecher, der aus seiner Mitte bestimmt wird, zumindest einmal im Kalenderquartal und darüber hinaus auf Verlangen von zumindest zwei seiner Mitglieder einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers und bei dessen Abwesenheit, die des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglieds. Der Vorstand hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Förderausschusses, hat aber kein Stimmrecht.
- (4) Beschlüsse des Förderausschusses können, falls nicht ein Mitglied widerspricht, nach vorheriger Ankündigung auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder durch Nutzung aller Formen neuzeitlicher Kommunikation gefasst werden. Schriftlich oder anderweitig gefasste Beschlüsse sind vom Protokollführer binnen zwei Wochen schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern bzw. im Bedarfsfall den anderen Vereinsorganen zuzuleiten.
- (5) Wird über die Angelegenheiten eines Mitglieds des Förderausschusses oder des Vorstandes oder dessen Verwandter beraten, so darf die betreffende Person an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, es ist jedoch vor Beschlussfassung zu hören.

§12 Aufgaben des Förderausschusses

(1) Der Förderausschuss überwacht die Geschäftsführung des Vereinsvorstandes, die Einhaltung der Gesetze und der Satzung, insbesondere

- die Wahrung der Unabhängigkeit des Vereins,
- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der Wirtschaftsführung und der Rechnungslegung,
- die Erstellung des Wirtschaftsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- die Erstellung der Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes und des Förderausschusses,
- die Entscheidung über die Vornahme zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte im Sinne des § 8 dieser Satzung,
- die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- Personalentscheidungen bedürfen grundsätzlich seiner Zustimmung, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht.

(2) Der Förderausschuss hat das Recht, sich jederzeit über die Erfüllung des Vereinszwecks und die Verwendung des Vereinsvermögens zu informieren. Hierzu kann er die Vorlage der Bücher und aller übrigen Geschäftsunterlagen des Vereins verlangen.

(3) Dem Förderausschuss obliegt die Entscheidung über die Vergabe von Vereinsmitteln, soweit sie im Einzelfall über den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag hinausgehen.

§ 13 Anfallberechtigung

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die Mitglieder des Vorstandes. Diese haben als Liquidatoren unter Berücksichtigung der Satzung die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Vereinsvermögen zu liquidieren.

(2) Ein sich aus der Liquidation ergebender Überschuss ist bei einer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss zu bestimmende Vereinigung zu übertragen, wobei diese zu verpflichten ist, die ihr übertragenen Mittel im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke nach der Abgabenordnung und unter Beachtung des Vereinszwecks nach § 2 dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.